

die Pflicht des Kassierers

Im Fall eines GmbH-Geschäftsführers hat der Bundesfinanzhof ein wirklich hartes Urteil veröffentlicht. Es entschied:

Ist einem GmbH-Geschäftsführer bekannt, dass Steuerzahlungen auf die Gesellschaft zukommen, hat er die Pflicht, die finanziellen Mittel zur Begleichung der Steuerschulden vorzuhalten. Tut er es nicht, haftet er persönlich (Az. VII B 74/15).

Nun kann beispielsweise eingewendet werden:

„Unser Schatzmeister ist aber kein GmbH-Geschäftsführer und ich und meine Vorstandskolleginnen und -kollegen sind es auch nicht.“ Das mag stimmen: Aber genau wie ein GmbH-Geschäftsführer auch ist der Vorstand dazu verpflichtet, die Steuerpflichten des „Unternehmens“, hier also des Vereins, genau im Auge zu behalten. Oder, wie es mit den Worten des Fiskus heißt: Wenn eine Steuernachzahlung droht, haben Sie eine Pflicht zur „Mittelvorsorge“. Im entschiedenen Fall hatte die GmbH Umsatzsteuervoranmeldungen berichtigen müssen. Dem Geschäftsführer war bekannt, dass umfangreiche Steuernachzahlungen auf die GmbH zukamen. Diese hatte er in der Finanzplanung nicht berücksichtigt. Deshalb haftete er nun für die Steuerschulden der GmbH, die inzwischen Insolvenz angemeldet hat, persönlich.

Der BFH argumentiert: Der Geschäftsführer hätte wissen müssen, dass Steuernachzahlungen aufgrund der berichtigten Voranmeldungen anfallen können. Als gewissenhafter und sorgfältiger Geschäftsführer hätte er dies in seine Planungen einbeziehen müssen

Nach Auffassung des BFH ist von einem zur Führung der Geschäfte Beauftragten (und damit auch von Ihrem Schatzmeister bzw. dem gesamten Vorstand!) zu verlangen, dass er vorausschauend plant und insbesondere vor einer sich abzeichnenden Krise (aber auch währenddessen!) finanzielle Mittel zur Entrichtung der geschuldeten Steuern bereithält. Das heißt: Auch wenn die Mittel im Verein knapp werden – der Fiskus hat Vorrang.

So sieht die Steuerhaftung des Vorstands konkret aus

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Mit Blick auf das Thema Steuern gilt: Dieser gesetzliche Vertreter hat die Steuerpflichten des Vereins zu verantworten. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die Steuern gezahlt werden. Tut er es nicht, kann der Fiskus sich am Vorstand im Ganzen oder an einzelnen Vorstandsmitgliedern „schadlos“ halten, falls der Verein zwischenzeitlich zahlungsunfähig geworden ist und das Geld bei ihm nicht mehr zu holen ist.

Genau wie eine GmbH ist ein eingetragener Verein eine juristische Person. Er ist quasi ein abstraktes Gebilde, bei dem der Fiskus eben schauen muss, wen er am Ende tatsächlich bei den „Hammelbeinen“ packt, falls Steuerausfälle drohen. Dabei kennt er kein Pardon. Das Argument des Fiskus: Ein Verein muss seine steuerlichen Pflichten wie jeder andere Steuerpflichtige auch erfüllen. Das heißt:

- Steuererklärungen müssen pünktlich abgegeben werden.
- Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sind pünktlich abzuführen, wenn Ihr Verein Mitarbeiter beschäftigt
- Es gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (siehe Seite 3)
- Ihre Finanzplanung ist so „gestrickt“, dass der Verein jederzeit zahlungsfähig ist, wenn Steuerzahlungen fällig sind
- Ergeben sich nach einer Betriebsprüfung Nachzahlungen, müssen Sie die Vorhaben und Projekte des Vereins hierauf abstimmen, das heißt beispielsweise kostspielige Planungen stoppen um die flüssigen Mittel, die der Fiskus einfordert, zur Verfügung stehen zu haben
- Gibt es einen Engpass (Zahlungsschwierigkeiten) müssen Sie tunlichst darauf achten, dass nicht andere Gläubiger als der Fiskus bevorzugt behandelt wird. Es gilt der Grundsatz der „gleichmäßigen Befriedigung“, das heißt: Alle Gläubiger werden entsprechend „dem Maß der Befriedigung“ gleich behandelt. Sie erstellen eine Quote, nach der die Gläubiger gleichberechtigt befriedigt werden.

Achtung:

Verantwortlich ist der gesamte Vorstand nach § 26 BGB, also der geschäftsführende Vorstand - nicht nur der Schatzmeister.

Wichtig:

Es gibt kein Haftungsprivileg für Vereine. Das heißt: Unwissenheit schützt Sie nicht vor Strafe. Der Fiskus ist gnadenlos streng. Sein Argument: Wenn sich der Vorstand oder wenigstens sein Schatzmeister nicht mit der Steuermaterie auskennt, gehört es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, sich externen Sachverstand (z.B. Steuerberater) hinzuzuziehen.

Wo die Steuerhaftung geregelt ist:

Die Grundlage für die Steuerhaftung des Vereins findet sich in der Abgabenordnung (AO). Demnach gilt, dass Ihr Schatzmeister genauso wie Ihre weiteren Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haftet, wenn er

- vorsätzlich oder
- grob fahrlässig

die (steuerlichen) Pflichten des Vereins vernachlässigen und dies zur Folge hat, dass Ihr Verein seine Steuerverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Nehmen Sie diese steuerlichen Pflichten besonders ernst!